

Bedingungen für Mitgliedschaften des GC Bad Gleichenberg



Fassung vom 01.01.2007

A) ALLGEMEINES:

1. Die Mitgliedschaft setzt
 - a. eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung,
 - b. einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluss des Vorstandes des Vereines und
 - c. die vollständige Bezahlung der Einschreibgebühr voraus.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, sowie die folgenden Jahresspielgebühren bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen.
3. Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Spielberechtigung für die Golfanlage Bad Gleichenberg vorliegt.
4. Sofern mit einem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Jahresspielgebühr (inklusive ÖGV- und LGV-Beitrag) verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
6. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr und Verbandsbeiträge.
7. Hat ein Kind (bis 14 Jahre) eine Mitgliedschaft erworben, so endet diese bei Überschreiten der Altersgrenze. Bei Überschreiten der Altersgrenzen kann das Kind dann eine Spielberechtigung für Jugendliche erwerben, wobei die zum Zeitpunkt des ersten Eintritts gültige Aufnahmegebühr für Jugendliche nach Abzug der bereits gezahlten Aufnahmegebühr (für Kind) zu bezahlen ist. Gleiches gilt analog für das Überschreiten der Altersgrenzen von Jugend (bis 18 Jahre) auf Student u. Präsenzdienner (bis Ende des Studiums bzw. Präsenzdienst oder bis maximal 26 Jahre) als auch bei Überschreiten der Altersgrenze von Student u. Präsenzdienner auf Einzelmitgliedschaft.
8. Jede Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 30. Oktober mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von beiden Seiten (d.h. sowohl von Seiten des Mitglieds, als auch von Seiten des Golfclubs bzw. der Betreibergesellschaft) ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand bzw. an das jeweilige Mitglied zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der Jahresbeitrag inkl. ÖGV und LGV-Beitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten.

B) BESONDERES:

1. Die Betreibergesellschaft des Golfplatzes in Bad Gleichenberg hat für die Golfanlage Pachtverträge mit dem Grundeigentümer bzw. dem diesbezüglich Verfügungsberechtigten abgeschlossen. Der bezughabende Pachtvertrag für Bad Gleichenberg endet per 31.12.2025. Die Betreibergesellschaft hat darüber hinaus für die Golfanlage mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. In diesen Nutzungsvereinbarungen sind die Bedingungen geregelt, zu denen der Verein und dessen Mitglieder, die im Besitze der Betreibergesellschaft stehenden Einrichtungen (Platz, Range, Infrastruktur) nutzen kann. Generell ist der Verein berechtigt die Golfanlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse in der Zeit von etwa 15. März bis etwa 31. Oktober eines jeden Jahres zur Ausübung des Golfsportes zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit ist die Benützung der Anlage nur im gesonderten Einvernehmen mit den Betreibergesellschaften möglich.

Bedingungen für Mitgliedschaften des GC Bad Gleichenberg



2. Das Mitglied kann zwischen zwei Arten von Mitgliedschaften wählen:
 - a) "Mitgliedschaft auf Pachtzeit":
Diese Mitgliedschaft ist zeitlich mit der Dauer der Nutzungsvereinbarung, die zwischen der Betreibergesellschaft und dem Verein abgeschlossen wurde beschränkt. Wird die Mitgliedschaft in Raten (z.B. auf 5 Raten auf 5 Jahre verteilt) bezahlt und ein Mitglied scheidet vor Ende der Ratenzahlung aus dem Golfclub aus, so wird die restliche, noch ausstehende Einschreibgebühr mit dem Ausscheiden zur Zahlung fällig.
 - b) "Mitgliedschaft auf 10 Jahre":
Diese Mitgliedschaft ist zeitlich mit 10 Jahren (per 31.12.) beschränkt.
Im Fall einer solchen Mitgliedschaft kann jederzeit auf eine "Mitgliedschaft auf Pachtzeit" aufgezahlt werden, wobei sich der Aufzahlungsbetrag aus der offiziellen Einschreibgebühr für eine Mitgliedschaft auf Pachtzeit zum Zeitpunkt des Aufzahlungswunsches, minus der zum Zeitpunkt des ersten Eintrittes geleisteten Einschreibgebühr ergibt.

C) ÜBERTRAGBARE MITGLIEDSCHAFT:

1. Eine übertragbare Mitgliedschaft entsteht, wenn
 - a) ein neues Mitglied den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft beantragt oder ein bestehendes Mitglied die Umwandlung seiner bestehenden Mitgliedschaft in eine übertragbare Mitgliedschaft beantragt, und
 - b) der Vorstand des Vereines dem Erwerb einer solchen übertragbaren Mitgliedschaft zustimmt und
 - c) der Betreffende zusätzlich zu seiner Einschreibgebühr auch den vorgeschriebenen Aufzahlungsbetrag für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft an den Verein bezahlt hat.
2. Der Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft erhält - nach Maßgabe der hier vorliegenden Bestimmungen - dann, wenn er aus dem Verein als Mitglied ausscheidet und gleichzeitig jemanden präsentiert, der in derselben Mitgliedsart (Einzelmitglied usw.) Mitglied des Golf Club Bad Gleichenberg werden will, seine Einschreibgebühr plus Aufzahlungsbetrag für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft zurück.
3. Wenn der Vereinsvorstand mit der Aufnahme des vom ausscheidenden Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft präsentierten neuen Mitgliedes einverstanden ist, dann erhält der ausscheidende Inhaber der übertragbaren Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme des neuen Mitgliedes und nach dem dieses neue Mitglied die ihm vorgeschriebene Einschreibgebühr bezahlt hat, die von ihm seinerzeit bezahlte Einschreibgebühr plus die von ihm seinerzeit geleistete Aufzahlung für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft in voller Höhe, jedoch unverzinst und ohne Wertsicherung zurück.
4. Ist der Vorstand nicht mit der Aufnahme der vom ausscheidungswilligen Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft präsentierten Person einverstanden, dann erhält der ausscheidungswillige Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen ab dem diesbezüglichen Vorstandsentscheid die von ihm seinerzeit bezahlte Einschreibgebühr plus die von ihm seinerzeit geleistete Aufzahlung für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft in voller Höhe, jedoch unverzinst und ohne Wertsicherung zurück.
5. Wenn der Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft seine Mitgliedschaft ohne **gleichzeitige** Präsentation einer anderen Person als potentiell neues Mitglied zurücklegt, dann verliert er gleich einem Inhaber einer normalen Mitgliedschaft, sowohl die Einschreibgebühr als auch den Aufzahlungsbetrag.

D) SONSTIGES:

1. Die Betreibergesellschaft behält sich Preisänderungen für Mitgliedschaften (Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr) ausdrücklich vor.
2. Die Nutzung der Golfanlage erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Eine Haftung des Vereins für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub Bad Gleichenberg.